
Kaufmännischer Verband Schweiz
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management SGO
Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und
Organisationstechnik SWICO

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Experte/Expertin in Organisationsmanagement

vom **01. FEB. 2011**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Mit Bestehen der höheren Fachprüfung wird ein Kompetenznachweis zur Bearbeitung komplexer, vernetzter organisatorischer Aufgabenstellungen oder zur Übernahme von Führungsfunktionen gemäss Berufsbild erbracht. Die Auswahl kompetenter und vertrauenswürdiger Fachleute gemäss Berufsbild soll damit erleichtert werden.

Berufsbild

Arbeitsgebiet

Die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement sind die kompetenten Ansprechpartner in Unternehmen und Verwaltungen in allen Fragen der Organisation. Sie sind in kleinen und mittelgrossen Unternehmen für die gesamte Unternehmensorganisation zuständig, in grossen Unternehmen zeichnen sie häufig für die Organisation auf der Ebene einer grösseren Organisationseinheit verantwortlich. In dieser Funktion leiten sie eine Abteilung mit mehreren Fachleuten oder arbeiten als Experte oder Expertin in dieser Abteilung. Gegenüber dem Management und den Fachbereichen treten sie häufig als kompetente Berater auf.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement verfügen in den Handlungsfeldern Struktur-, Prozess- und Projektmanagement über eine umfassende und vertiefte Kompetenz und beanspruchen eine Themenführerschaft in ihrem beruflichen Umfeld.

In den Handlungsfeldern Changemanagement, Qualitätsmanagement, Strategisches Management, ICT-Management, Innovationsmanagement, Konfliktmanagement, Riskmanagement und Corporate Social Responsibility Management verfügen die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement über ein Generalisten-Know how. Mit dieser umfassenden Themenkompetenz sind sie eigentliche Generalisten in Organisation.

Mit ihrer Themenkompetenz sind sie wichtige Teamplayer in einem interdisziplinären Team und decken insbesondere die relevanten organisatorischen Aspekte unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, informationstechnischer und rechtlicher Belange ab. Bei der Gestaltung der entsprechenden Konzepte übernehmen sie eine aktive Rolle sowie leitende Rollen bei der Umsetzung.

Im Bereich der personalen Kompetenzen beherrschen die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement eine Reihe von Techniken und Instrumenten, um geplanten Vorhaben zum Erfolg zu verhelfen.

Die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement sind fähig, die verschiedenen Handlungsfelder und entsprechende personale Kompetenzen zu vernetzen und gesamtheitlich, integriert zu bearbeiten.

Berufsausübung

Die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement arbeiten in einem Spannungsfeld zwischen Management und Belegschaft, zwischen Business und IT oder zwischen Strategie und operativer Umsetzung. Dies erfordert eine hohe Flexibilität und eine hohe Belastbarkeit.

Die Freude an Veränderungen und Ungeplantem, auch im eigenen Arbeitsumfeld, ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche und befriedigende Ausübung dieser anspruchsvollen Rolle.

Mit hoher Sensibilität reflektieren die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement Erfahrungen, Ereignisse im Arbeitsumfeld, Verhalten von Projektbeteiligten, aber auch die eigene Leistung in regelmässigen Abständen.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement leisten einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Erfolg und zur nachhaltigen Entwicklung von Unternehmen und Verwaltungen.

Das Handlungsfeld Corporate Social Responsibility Management beinhaltet die Elemente soziale Gerechtigkeit (Wirtschafts- und Unternehmensethik) sowie ökologische Verträglichkeit (Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement). Experten und Expertinnen in Organisationsmanagement arbeiten aktiv und unmittelbar an diesen Themen mit. Sie sind insbesondere bei der Umsetzung entsprechender Konzepte, bei der Begleitung entsprechender Implementierungsprozesse oder beim Aufbau eines effizienten Controlling und Reporting aktiv involviert.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Kaufmännischer Verband Schweiz

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management SGO

Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik SWICO

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission (PQSK) übertragen. Sie setzt sich aus 12 bis 16 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission

- 2.21 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss gültiger Gebührenregelung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung an ein Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn (erstes Standortgespräch im Rahmen der Projektarbeit) in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Thema der Projektarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidg. Fachausweis, ein eidg. Diplom einer höheren Fachprüfung oder ein eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, einen Abschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder Universität oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt,
- b) über mindestens vier Jahre einschlägige Berufspraxis verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung (erstes Standortgespräch im Rahmen der Projektarbeit) schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Der Kandidat oder die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber und Diplominhaberinnen, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidaten und Kandidatinnen, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidaten oder Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten mindestens 1 Monat vor Prüfungsbeginn (erstes Standortgespräch im Rahmen der Projektarbeit) sowie mindestens 1 Monat vor der abschliessenden Prüfung ein Aufgebot. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Prüfungsexperten oder Prüfungsexpertinnen müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidaten oder Kandidatinnen können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidaten oder Kandidatinnen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexperten/Prüfungsexpertinnen

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Prüfungsexperten oder Prüfungsexpertinnen beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Prüfungsexperten oder Prüfungsexpertinnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozenten und Dozentinnen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeitende der Kandidaten oder Kandidatinnen treten bei der Prüfung als Prüfungsexperten oder Prüfungsexpertinnen in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozenten und Dozentinnen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeitende der Kandidaten oder Kandidatinnen treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Note
1	Projektarbeit			
a)	Standortgespräch 1 zur Projektarbeit	mündlich	2 Std.	1
b)	Standortgespräch 2 zur Projektarbeit	mündlich	2 Std.	
c)	Reflexion der Projektarbeit	mündlich	1 Std.	
2	Fallstudie	schriftlich	5 Std.	1
3	Mini-Cases	schriftlich	4 Std.	1
4	Gruppenassessment	mündlich	3 1/2 Std.	1
5	Prüfungsgespräch	mündlich	1/2 Std.	1
		Total	18 Std.	5 Noten

Die drei Positionsnoten des Prüfungsteiles 1 ergeben zusammen eine Note, wobei die Positionen Standortgespräch 1 und 2 einfach und die Position Reflexion zur Projektarbeit doppelt gewichtet ist.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission fest.

5.13 Im Prüfungsteil 4 werden die Kandidatinnen und Kandidaten mit mehreren kritischen Ereignissen (Critical incidents) konfrontiert, die sie in einer Gruppe in jeweils unterschiedlichen Rollen lösen müssen. Die Gruppenmitglieder werden danach beurteilt, wie sie die Gruppe in ihrer zugewiesenen Rolle bei der professionellen Lösung des kritischen Ereignisses unterstützen. Die Gruppe besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

5.22 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Noten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- b) nicht mehr als in einem Prüfungsteil die Note 4,0 unterschritten wird;
- c) in keinem Prüfungsteil die Note unter 3,0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission stellt jedem Kandidat und jeder Kandidatin ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor oder Direktorin und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaber und Diplominhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Experte/Expertin in Organisationsmanagement mit eidgenössischem Diplom**
- **Expert/Experte en management de l'Organisation avec diplôme fédéral**
- **Esperto/Esperta in management dell'organizzazione con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird "Expert in Corporate Development with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaber und Diplominhaberinnen werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission sowie die Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 2. Juli 2004 über die Höhere Fachprüfung für Organisatoren und Organisatorinnen wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetenten und Repetentinnen nach der Prüfungsordnung vom 2. Juli 2004 erhalten bis 2014 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung. Das Absolvieren der Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung gilt auch als Wiederholung, wobei dann die Repetentinnen und Repetenten dispensiert werden:
- vom Prüfungsteil 1 (Projektarbeit), sofern die Note des Prüfungsteils ‚Abschlussrichtung‘ genügend war;
 - vom Prüfungsteil 2 (Fallstudie), sofern mindestens zwei von drei Noten in den schriftlichen Prüfungsteilen genügend waren;
 - vom Prüfungsteil 4 (Gruppenassessment), sofern die Note des Prüfungsteils ‚Moderation und Coaching‘ genügend war.

Auf jeden Fall müssen die Prüfungen Mini Cases (Prüfungsteil 3) und Prüfungsgespräch (Prüfungsteil 5) wiederholt werden

- 9.22 Diplomierte Organisatoren und Organisatorinnen sind nur dann berechtigt, den Titel gemäss Ziffer 7.12 zu tragen, wenn sie eine Ergänzungsprüfung bestehen. Diese umfasst die Prüfungsteile Mini Cases (Prüfungsteil 3) und Prüfungsgespräch (Prüfungsteil 5). Die Ergänzungsprüfung wird nicht benotet, sondern gesamthaft als ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ beurteilt. Bei bestandener Ergänzungsprüfung wird ein neues Diplom ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, 24. November 2010

KV Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär



Sandra Gerschwiler
Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizerischer Arbeitgeberverband

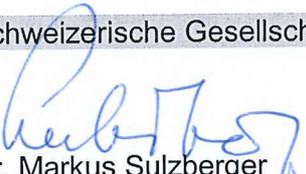


Thomas Daum
Direktor



Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management SGO

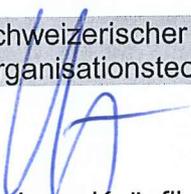


Dr. Markus Sulzberger
Präsident



Christoph Gull
Mitglied des Vorstandes

Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik SWICO



Andreas Knöpfli
Präsident



Dr. Alain Gut
Mitglied des Vorstandes

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **01. FEB. 2011**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin:



Prof. Dr. Ursula Renold